

Antrag

der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Memet Kilic, Hans-Christian Ströbele, Ingrid Hönlinger, Sven-Christian Kindler, Tom Koenigs, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Residenzpflicht abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete unterliegen in Deutschland erheblichen Einschränkungen der Freizügigkeit. Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylsuchenden auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde (§ 56 ff. des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG) hat diskriminierende Wirkung und führt dazu, dass das Recht dieser Personen auf Teilnahme an kulturellen, politischen und religiösen Veranstaltungen unzulässig eingeschränkt und der Zugang zu einer erforderlichen ärztlichen oder psychologischen Behandlung und zum Arbeitsmarkt wesentlich erschwert werden. Zudem werden Asylbewerber durch die Strafbewehrung eines Verstoßes gegen die Residenzvorschriften (§ 85 f. AsylVfG) kriminalisiert.

2. Diese Regelungen sind in jüngster Zeit politisch auch durch Proteste betroffener Flüchtlinge massiv unter Druck geraten. In einigen Bundesländern sind die Einschränkungen der Freizügigkeit teilweise gelockert worden. Dies sind jedoch nur zögerliche erste Schritte. Am Grundsatz der im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und im AsylVfG bundesweit festgelegten Residenzpflicht ändern sie nichts.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. die so genannte Residenzpflicht für Asylbewerber (§§ 56 bis 58, 85 Nummer 2 und § 86 AsylVfG),
2. die Beschränkungen des Aufenthalts von Geduldeten auf das ihnen zugewiesene Bundesland (§ 61 AufenthG) sowie die damit zusammenhängenden Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 95 und 98 AufenthG)

aufzuheben.

Berlin, den 6. November 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Mit der Residenzpflicht gibt es in Deutschland ein bundesweites und in Europa einzigartiges System der Aufenthaltsbeschränkung, das tief in die Rechte der Betroffenen eingreift. Diese sind nicht nur verpflichtet, ihren Wohnsitz in dem ihnen zugewiesenen Gebiet zu nehmen. Vielmehr dürfen sie den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereich auch nicht verlassen – es sei denn mit einer behördlichen Verlassenserlaubnis für eine kurze Zeit.

Auch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Maria Böhmer, hat in der Pressekonferenz am 1. November 2012 als ein Ergebnis ihrer Verhandlungen mit protestierenden Flüchtlingen eingeräumt: „Die Residenzpflicht wurde ja einmal geschaffen, damit die Menschen, die hierher kommen, um Asyl nachsuchen auch erreicht werden können. Aber in der heutigen Zeit muss man fragen, ob eine solche Regelung noch zeitgemäß ist“ (Frankfurter Rundschau vom 2. November 2012).

Diese unnötig restriktive Regelung führt zu einer erheblichen Einschränkung der Freizügigkeit der Betroffenen und oft zu deren weitgehender sozialer Isolation. Freunde und Verwandte können nicht besucht und kulturelle oder sonstige Angebote in anderen Landkreisen und Städten nicht genutzt werden. Der Zugang zu rechtlicher und sozialer Beratung und Betreuung im Asylverfahren, zu Bildungseinrichtungen, zum Arbeitsmarkt und zu medizinischer Versorgung werden erheblich erschwert, insbesondere wenn die Betroffenen entsprechend der Verteilungsentscheidung zum Aufenthalt in kleineren Gemeinden oder im ländlichen Raum verpflichtet sind. Dies führt zu kaum erträglichen Einschränkungen für die Betroffenen.

Diese Einschränkungen sind auch deshalb stark belastend, weil die für das Verlassen des Residenzpflichtbezirkes notwendige Verlassenserlaubnis in jedem Einzelfall bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden muss, wobei das Verfahren oftmals mit Gebühren verbunden ist und häufig restriktiv gehandhabt wird. Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass der Verstoß gegen die räumliche Beschränkung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden kann.

Einige Bundesländer nutzen in jüngster Zeit bestehende Spielräume, um die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und Geduldeten auszuweiten; doch sind dies nur erste kleine Schritte zu mehr Freizügigkeit.

Dabei wäre eine grundlegende Überprüfung der gegenwärtig in Deutschland vorgesehenen und praktizierten Beschränkungen der Fortbewegungsfreiheit auch im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben – namentlich den Bestimmungen der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten – geboten. Zwar gestattet auch diese Richtlinie gewisse Beschränkungen; gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie darf aber die Beschränkung der Freizügigkeit auf ein begrenztes Gebiet die unveräußerliche Privatsphäre der betroffenen Asylsuchenden nicht beeinträchtigen und muss hinreichend Spielraum für eine Inanspruchnahme der Vorteile aus der Richtlinie, insbesondere des Zugangs zu Schulen (Artikel 10), zum Arbeitsmarkt (Artikel 11) und zu medizinischer Versorgung (Artikel 13 ff.) gewährleisten.

Die Verbesserungen bei der Residenzpflicht, die die schwarz-gelbe Koalition beschlossen hat, gelten nur für den sehr kleinen Personenkreis derjenigen Geduldeten, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung gestellt hatten. Das reicht aber bei Weitem nicht aus. Es ist vielmehr an der Zeit, die Residenzpflicht bundeseinheitlich und vollständig abzuschaffen.